

Sofern es von den Mitgliedern des ersten Standes gewünscht werden sollte, als worüber Wir ihrer jedesmaligen Erklärung entgegen sehen, sind Wir geneigt, dem Ausschusse noch zwei aus demselben zu wählende Mitglieder, die jedoch an dessen Verhandlungen nur in Person Theil nehmen können, hinzuzufügen. Wegen Ausgleichung des Zahlen-Verhältnisses der Mitglieder für den Fall, daß der Ausschuss Unserer getreuen Stände der Rheinprovinz mit Ausschüssen anderer Provinzial-Landtage zusammentreten sollte, behalten Wir Uns vor, dann weitere Bestimmungen zu treffen.

Der Landtags-Marschall, dessen Function zu diesem Zweck künftig von dem Schlusse des einen Landtags bis zur Eröffnung des nächstfolgenden fort dauern soll, ist Mitglied und Vorsitzender des Ausschusses. Derselbe wird in die Zahl der Ausschuss-Mitglieder des Standes, welchem er als Landtags-Mitglied angehört, in der Art mit eingerechnet, daß während der Dauer seines Amtes für jenen ein Mitglied weniger zum Ausschusse gewählt wird.

§ 3. Die zu diesem Behufe erforderlichen Wahlen erfolgen von den Provinzial-Landtagen nach absoluter Stimmenmehrheit.

Es wird eine Anzahl Stellvertreter, welche derjenigen der Ausschuss-Mitglieder, einschließlich des Landtags-Marschalls, gleich kommt, in der Art gewählt, daß jeder einzelne Wahl-Akt in Beziehung auf die Stelle statt findet, welche der zu Wählende in der Reihenfolge einnehmen soll, nach welchen die Stellvertreter vorkommenden Falls einberufen werden.

Im Falle der Behinderung des Landtags-Marschalls werden Wir einen Stellvertreter desselben zur Führung des Vorsitzes aus den Mitgliedern des Ausschusses ernennen. In seiner Eigenschaft als Ausschuss-Mitglied wird dann der Landtags-Marschall durch Einberufung eines Stellvertreters ersetzt.

Die Wahlen werden durch den Landtags-Marschall, als Wahl-Dirigenten, geleitet, dieselben bedürfen Unserer Bestätigung.

§ 4. Die Amtswirksamkeit der Ausschuss-Mitglieder währt von einem Provinzial-Landtage bis zum andern.

Ein in den Ausschuss gewählter Abgeordneter bleibt dessen Mitglied bis zur Eröffnung des nächsten Landtags, auch wenn die Wahl-Periode, für welche er als Landtags-Abgeordneter gewählt ist, inzwischen ablaufen sollte.

§ 5. Den Ständen wird überlassen, die Wahrnehmung der außer dem Landtage vorkommenden Geschäfte ständischer Verwaltung dem nach den vorstehenden Bestimmungen zu bildenden Ausschusse, oder nach dem Bedürfnisse auch einem innerhalb desselben zu bestellenden engeren Ausschusse zu übertragen. Sofern die Stände von dieser Befugniß Gebrauch machen, bedürfen ihre beschließigen Beschlüsse Unserer Bestätigung, und behalten Wir Uns vor, alsdann auf ihren Antrag wegen des Zusammentritts des Ausschusses zu diesem Zweck und wegen der Behandlung der derartigen Geschäfte weitere Bestimmungen zu treffen.

§ 6. Die Kosten der Ausschüsse werden in derselben Art wie die Landtagskosten aufgebracht.

Gegeben u. u.

## A c h t e   S i t z u n g .

Düsseldorf, den 12. Juni 1841.

Bei Verlesung des Protokolls der gestrigen Sitzung trug ein Abgeordneter aus dem Stande der Städte darauf an, daß da, wo von der Abstimmung über den Bericht des Ausschusses wegen des Schiffahrts-Vertrages die Rede sei, eingeschaltet werden möge: „es habe sich dafür eine überwiegende Stimmenmehrheit ergeben.“ Der Protokollführer bemerkte, daß diese Erwähnung bis dahin bei Abstimmung durch Eigenbleiben und Aufstehen nicht üblich gewesen, übrigens aber derselben nichts entgegenstehe; mehrere Mitglieder sprachen sich dafür, andere dagegen aus. Des Herrn Landtags-Marschalls Durchlaucht machten der Erörterung dadurch ein Ende, und befriedigten zugleich den Herrn Antragsteller, indem Sie erklärten, daß der in dem vorliegenden Falle angewandte Modus der Abstimmung nur dann gebraucht werde, wenn eine bedeutende Majorität für die eine oder andere Seite der Frage vorausgesetzt werde, eine Voraussetzung, die hierbei eingetroffen sei.

Ein Deputirter aus dem Stande der Städte vermißte im Protokoll seine Bemerkung, daß die entworfenene Adresse an Se. Majestät sich auf einen irrthümlichen Vorderzatz fuße, da im Eingange die Behauptung ausgesprochen werde, Preußen habe durch den kürzlich mit England abgeschlossenen Tractat Vortheile eingebüßt, die ihm der frühere gesichert, welches nach der gestrigen Erklärung des Herrn Referenten darin bestände, daß die frühere Schiffahrt Preußens nach England mehr Ausdehnung gehabt. Dem sei jedoch nicht also: In dem neuen Vertrage erkenne England den Küstenstrich von der Maas bis zur Elbe als eine mit Preußen verbundene Einheit an, so daß jetzt die preussischen Schiffe, welche in Hamburg, Bremen, Amsterdam und Rotterdam Ladung nach England einnehmen, eben so günstig behandelt werden (auch mit den durch die Navigations-Acte enumerirten Gegenständen), als wenn solche direct aus einem preussischen Hafen gekommen, worauf früher das gegenseitige Reciprocitäts-Verhältniß beschränkt war. Statt zu verlieren, habe man demnach durch den neuen Tractat gewonnen, weshalb die in der Adresse in dieser Beziehung gemachte Mäße nothwendig wegsallen müßte; im Uebrigen sei er mit deren Inhalt so ziemlich einverstanden.

Se. Durchlaucht entgegneten, daß auf den Gegenstand nicht mehr zurückgegangen werden könne, da ein Beschluß des Landtages vorliege; diese Bemerkung ward wiederholt, als bei der Verlesung des Entwurfs zur Adresse ein neuer Versuch gemacht wurde, die Discussion über den Tractat zu erneuern, und, nachdem noch ein anderer Deputirter der Städte eine Abweichung der Adresse vom genehmigten Bericht gerügt hatte, durch den Herrn Referenten aber belehrt worden war, daß eine solche nicht vorhanden sei, die Adresse ohne Widerspruch angenommen.

Man kehrte jetzt zu der gestern abgebrochenen Verathung über die erste Allerhöchste Proposition zurück, und zwar zu dem Entwurf einer Verordnung für die Wahl des Ausschusses.

Bei § 2 schlug ein Abgeordneter aus dem Stande der Ritterschaft vor, daß statt zwölf Mitgliedern fünfzehn angenommen werden möchten. Da aber von mehreren Seiten Einreden dagegen erhoben, auch nachgewiesen wurde, daß ein ähnliches Begehren eines andern Landtages bereits durch Se. Majestät abgelehnt worden, so nahm der Herr Abgeordnete seinen Antrag zurück, und der § 2 wurde einstimmig angenommen.

Die vom Ausschusse im § 3 vorgeschlagene Weglassung der Worte: „jeder aus seinem Stande“ und die damit beabsichtigte allgemeine Wahl wurde von mehreren Seiten, zuerst von einem Mitgliede des Fürstenstandes und dann von einem Abgeordneten der Städte bestritten, welche beide die jedem Stande gewährte Befugniß, unter sich zu wählen, als ein Vorrecht ansehen, dessen sich kein Stand entäußern sollte, und zwar führte das zuerst genannte Mitglied besonders an: es habe schon in den Sitzungen des Ausschusses seine von der des Referenten abweichende Ansicht geltend gemacht; da es aber bei der Abstimmung darüber in einem andern Ausschusse beschäftigt gewesen und Separat-Vota nicht angenommen würden, so appellire es hier an das Urtheil der sehr geehrten Versammlung. Es müßte ungeeignet und unmotivirt gefunden werden, gerade in diesem Falle von dem grundsätzlichen Wahl-Modus abzugehen, da es jedem Stande wünschenswerth sein müsse, in dem ständischen Ausschusse von denjenigen Mitgliedern vertreten zu sein, in die er das größte Vertrauen setze; oder was dasselbe ist, von selbst gewählten Vertretern. Der Herr Referent und mit ihm der ganze Ausschuss einstimmig hat dem ersten Stande das Recht vorweg zugestanden, zu dem Ausschusse seine Vertreter selbst zu wählen, wodurch demselben doch ohne Zweifel ein Vortheil und kein Nachtheil gewährt werden sollte. Warum sollten die übrigen drei Stände auf diesen Vortheil verzichten? Aus diesem Grunde werde darauf angetragen, daß:

1a alinea des § 3 des Entwurfs, wo es heißt: „die zu diesem Behufe erforderlichen Wahlen erfolgen auf versammeltem Provinzial-Landtage von jedem Stande in sich, nach absoluter Stimmenmehrheit,“ unverändert anzunehmen und der intendirten Abänderung des Ausschusses keine Folge zu geben.

Ein Deputirter aus dem Stande der Ritterschaft erwiederte darauf Folgendes: „Unseres allverehrten Königs Majestät haben in der dankbarst zu verehrenden Absicht, die ständischen Institutionen auszubilden und zu beleben, den Ständen den Entwurf einer Verordnung zur Errichtung eines ständischen Ausschusses zur Begutachtung vorzulegen geruht, der außer der Zeit der Landtags-Dauer in Wirksamkeit bleibe.

„Dieser Ausschuss soll nach dem Allerhöchsten Propositions-Dekrete vom 30. April d. J. die Bestimmung haben, „sowohl in besondern, das Interesse der Provinz betreffenden, als in allgemeinen Angelegenheiten“ von ihm eingeforderte Gutachten abzugeben; auch soll, wenn die Ansichten der Landtage über allgemeine Gesetz-Entwürfe „bedeutend von einander abweichen,“ — „eine Ausgleichung durch die Ausschüsse der betreffenden Provinzen“ veranlaßt werden. — Es sollen ferner „Gegenstände, welche bisher an die Landtage nicht gelangt sind,“ wenigstens in Beziehung auf die anzunehmenden Haupt-Grundsätze „einer Besprechung mit den Ausschüssen unterworfen werden.“ Es wird ferner den Ständen überlassen, diesen nämlich Ausschuss oder einen besonders zu bestellenden engern „in ständischen Verwaltungs-Angelegenheiten mit denjenigen Geschäften zu beauftragen, die außerhalb der Landtage wahrzunehmen sind.“

„Aus dieser Bestimmung der vorgeschlagenen stehenden Ausschüsse erhellt die Wichtigkeit einer angemessenen Wahl ihrer Mitglieder. Die im § 3 des Gesetz-Entwurfs vorgeschlagene Wahl-Art, die Glieder der Ausschüsse aus den Abgeordneten der verschiedenen Stände, in gleichem Verhältnisse, durch besondere Wahlen in jedem Stande vornehmen zu lassen, scheint aber jener Wichtigkeit und der Bestimmung der Ausschüsse nicht entsprechend.

„Der stehende Ausschuss soll, nach dem Zwecke Sr. Majestät, Gutachten im Sinne des Landtages außer der Zeit von dessen Versammlung abgeben. — Er soll dessen Ansichten in einzelnen Fällen wider die abweichenden anderer Provinzial-Landtage verteidigen. — Es ist folglich zweckmäßig, daß der Ausschuss aus solchen Personen zusammengesetzt werde, welche selbst die Ansicht der Majorität theilen und diese überhaupt, besonders aber gegen die etwa entgegengesetzten Ansichten anderer Provinzial-Landtage zu vertreten geeignet und geneigt seien. Die Wahlweise des Entwurfs kann aber mitunter veranlassen, daß in dem Ausschusse mehr Stimmen aus der Minorität als aus der Majorität des Landtages gewählt werden; in solchem Falle wird daher der Ausschuss nicht im Sinne des Landtages selbst, sondern im gerade entgegengesetzten wirksam sein.

„Nehmen wir an: über Hauptgrundsätze der Staatswissenschaft beständen unter den Gliedern des Landtages zwei ganz entgegengesetzte Ansichten: zu der einen bekannten sich von den 80 Gliedern der Versammlung aus dem Fürstenstande Stimmen . . . 5,  
aus einem der andern Stände alle Stimmen . . . . . 25,  
aus jedem der andern zwei Stände von 25 Stimmen 12, also zusammen . . . . . 24,  
so würde sich auf dem Landtage eine Majorität für diese Meinung von . . . . . 54  
ergeben, wider eine Minorität von . . . . . 26,  
gleich: 80.

„Würden nun nach dem Vorschlage des Entwurfs die Glieder des Ausschusses erwählt, so würde der Fürstenstand, der ihm gestatteten Befugniß gemäß, vielleicht von einem Zutritte zum Ausschusse absehen. Der oben zuerst erwähnte andere Stand würde im Sinne der Landtags-Majorität aus sich selbst wählen . . . . . 4

Abgeordnete. Jeder der andern zuletzt erwähnten Stände würde dagegen, weil in ihm selbst die Meinung der eminenten Landtags-Majorität nur die Minorität von 12 Stimmen gegen 13 für sich haben würde, auch aus sich Glieder der eigenen Majorität wählen. Aus jedem dieser Stände würden folglich 4, im Ganzen . . . . . 8

Abgeordnete in den Ausschuss kommen, der also in seinen Gliedern für die schwache Minorität des Landtages eine innere Majorität von  $\frac{2}{3}$  Stimmen haben, also gerade in dem den Ansichten des Landtages entgegenstehenden Sinne wirken würde. Würden in dem angegebenen Falle aber selbst aus dem Fürstenstande Ein oder Zwei Mitglieder in den Ausschuss treten, so würde immer doch noch die Minorität des Landtages bedeutend stärker als dessen Majorität im Ausschusse vertreten sein.

„Es könnte sich zufällig finden, daß zudem die Minorität nicht bloß zahlreicher, sondern auch besser vertreten wäre. Wie leicht könnte nämlich nicht der Fall eintreten, daß der oder die rüstigsten Begründer der Landtags-Majorität gerade unter den Abgeordneten derjenigen zwei Stände sich befänden, aus denen selbst nur eine innere Minorität, zur Bildung der Landtags-Majorität beigetragen hätten. Jene rüstigsten, gebildetsten, sachkundigsten Vertreter der Meinung des Landtages würden nun gar nicht in den Ausschuss gelangen können.

„Im Anerkenntnisse dieses Uebelstandes haben schon die Stände der Provinz Preußen nach den über ihre Verhandlungen bekannt gemachten Uebersichten mit 58 gegen 29 Stimmen darauf angetragen, daß die Glieder des Ausschusses nicht abgesondert, durch die einzelnen Stände in sich, sondern vielmehr durch die Gesamtheit des Landtages erwählt werden möchten. Sie sind jedoch von des Königs Majestät dahin beschieden worden: Es stehe dem Antrage der Majorität das Bedenken entgegen: „daß das Prinzip der Gliederung in verschiedene Stände, welches der ständischen Verfassung unserer Provinzen durchgehends und wesentlich zum Grunde liegt, und die Selbstständigkeit der einzelnen Stände, welche übrigens mit der Einheit des Provinzial-Landtages sich gar wohl vereinigen läßt, dadurch verletzt werden würde. Wir sind aber gewillt, den einzelnen Ständen eine selbstständige Stellung, als solche, und die Befugniß: ihre besonderen Rechte und Interessen im verfassungsmäßigen Wege auf jede Weise geltend zu machen, unter allen Umständen zu sichern, und muß daher es bei dem Entwurfe sein Bewenden haben.“

„Es könnte nun nach dieser königlichen Antwort für unnützlich oder gar für bedenklich angesehen werden, eine Bitte zu stellen, die einer andern Provinz abgeschlagen worden; allein, abgesehen davon, daß solche Wiederholung der Bitte jedenfalls ein neues Gewicht beilegen möchte; abgesehen davon, daß eine ganz offene und freie Aeußerung der Stände über einen ihnen zur Begutachtung vorgelegten Gesetz-Entwurf den väterlichen Absichten unseres erhabenen Monarchen gewiß am besten entspreche; so scheint auch, nach den einzig uns vorliegenden Materialien der bekannt gemachten Darstellung der Verhandlungen der preussischen Provinzial-Stände und nach dem erwähnten, denselben ertheilten Bescheide zu urtheilen, die abgelehnte nicht erschöpfend motivirte Bitte von derjenigen, die auszusprechen nach der obigen Ausführang angemessen erkannt wird, wesentlich verschieden zu sein. Es scheint durch die preussischen Stände die Wahl der Ausschuss-Mitglieder nicht nur durch die ungetrennte Gesamtheit des Landtages, sondern auch aus dieser Gesamtheit, ohne Rücksicht auf die Gliederung desselben in Stände, in Antrag gestellt worden zu sein, so daß bei Gewährung des Antrages der Fall möglich geworden wäre, sämmtliche Glieder eines Ausschusses aus den Abgeordneten bloß eines und desselben Standes erwählt zu sehen. Dies würde allerdings, wie Sr. Majestät zu bescheiden geruhten, den Prinzipien, auf denen unsere ständische Verfassung wesentlich beruht, zuwider sein. Solches tritt dagegen keineswegs dann ein, wenn die Wahl der Ausschussglieder zwar durch die ungetrennte Gesamtheit des Landtages, aber aus den Abgeordneten der verschiedenen Stände, nach Verhältniß der Standes-Stimmen, vorgenommen würde.

„Es scheint jedoch ferner einem in diesem Sinne abzufassenden Antrage ein Präjudiz entgegen zu stehen. — Als nämlich zur Zeit des ersten rheinischen Landtages derselbe genöthigt wurde, die Deputirten, welche zur gemeinsamen Berathung der Civil-Gesetzgebung mit Staatsbeamten in Berlin zusammentreten sollten, Ständeweise zu wählen und des Landtages sehr große Majorität wider diese Wahlart protestirte, da erfolgte im Allerhöchsten königlichen Landtags-Abschiede vom 13. Juli 1827 der Bescheid: die Wahlen seien richtig geschehen, weil hier die Analogie der §§ 19 bis 21, nicht die des § 46 des Gesetzes vom 27. März 1824 maßgebend sei. Also

sollten bei den Wahlen des Landtages in sich, die Vorschriften Anwendung finden, welche für die Wahlen von Abgeordneten zum Landtage erlassen sind, nicht aber diejenigen Vorschriften, welche über die Verhandlungen des Landtages selbst bestehen.

„Es wird aber erlaubt sein, wider die allgemeine Anwendung dieses in speziellem Falle ausgesprochenen Grundsatzes, auf alle Wahlen des Landtages um so mehr allerunterthänigst Vorstellungen einzureichen, als der Zweck der Landtags-Abgeordneten-Wahl ein ganz verschiedener von denen der Deputationen aus dem Landtage ist. Zum Landtage soll nach unserer Verfassung jeder Stand die Personen aus seiner Mitte zu Abgeordneten wählen, zu denen er das Vertrauen hat, daß sie das Interesse der Provinz nach seinen Ansichten wohl vertreten werden; bei der Wahl von Landtags-Deputationen handelt es sich aber keineswegs von einem separirten Standes-Interesse (den einzigen Fall einer gesetzlich begründeten *itio in partes* ausgenommen), sondern von Vertretung des gesammten Landtages.

„Es liegen also gewiß die Vorschriften, welche über die Abfassung der Landtags-Beschlüsse gesetzlich gegeben sind, wonach nämlich der Landtag eine Einheit bildet, und die Abgeordneten aller Stände gemeinsam verhandeln, näher zur Anwendung auf die Wahl von Deputationen, die doch auch eine Landtags-Verhandlung ist, als jene Vorschriften, welche für die Wahlverhandlungen der separirt operirenden einzelnen Stände erlassen wurden. Was die Gesamtheit aller als Landtag vereinten Stände beschließt, dessen vertretende Deputation kann auch nur die Einheit des Landtages zweckmäßig erwählen.“

Der Herr Abgeordnete trat daher dem Antrage des Ausschusses bei, daß Se. Majestät der König allerunterthänigst gebeten werden möge:

die Wahlen des stehenden Ausschusses des Landtages, so wie aller ständischen Deputationen, zwar aus den verschiedenen Ständen nach ihrem Stimmenverhältniß, jedoch durch die Gesamtheit des Landtages nicht ständeweise abgesondert, allergnädigst anordnen zu wollen.

Dagegen wünschte ein anderer Abgeordneter aus dem Stande der Ritterschaft, daß die Wahlen zum ständischen Ausschusse aus dem Grunde von jedem Stande unter sich vorgenommen werden, weil dieses gemäß Allerhöchster Bestimmung bei einem analogen Falle schon auf dem ersten Landtage im Jahre 1826 geschehen, und weil Se. jetzt regierende Majestät in diesem Falle schon gegen Landtage anderer Provinzen, welche einem dem hier durch den ersten Ausschuss vorgeschlagenen Wahl-Modus ähnlichen in Antrag gebracht, sich dahin ausgesprochen habe, daß Allerhöchstdieselben diesem Antrage, als gegen das ständische Prinzip streitend, Ihre Allerhöchste Genehmigung nicht ertheilen könnten.

Noch ein anderer Deputirter der Ritterschaft unterstützte diesen Wunsch noch besonders durch die Bemerkung, daß gerade das ständische Element darin bestehe, daß jeder Stand für sich wähle, und daß der Ausschuss die desfallsige Bestimmung des Allerhöchsten Dekrets nicht gehörig gewürdigt zu haben scheine.

Der Herr Referent erklärte die Motive, welche den Ausschuss bei seiner Entscheidung geleitet hätten und diese rechtfertigen würden.

Ein Abgeordneter der Städte fügte hinzu, daß es Sr. Majestät nur erwünscht sein könne, durch das Resultat einer allgemeinen Wahl zu erfahren, welche Männer in den verschiedenen Ständen das Vertrauen des ganzen Landtages oder doch der Majorität beäßen, und ein Deputirter der Landgemeinden folgte ihm, indem er auseinandersetzte, in der Ablehnung ähnlicher Gesuche, die seitens der Landtage anderer Provinzen vorgebracht worden seien, finde er keine Abhaltung. Die rheinischen Stände könnten mit vollem Vertrauen in die Weisheit des Königs Majestät die begutachtete Bitte um Modification des § 3 des Entwurfs Allerhöchsten Orts vortragen, schon aus dem Grunde, weil bei größerer Verschmelzung der Interessen der verschiedenen Stände, einer Verschmelzung, die auf den Bänken der Ritterschaft am anschaulichsten hervortretete, eine Sonderung der letzten bei der bevorstehenden Wahlhandlung nicht nothwendig erscheine. Der Entwurf begründe übrigens nicht, wie ein verehrliches Mitglied des Standes der Städte irthümlich geäußert, ein den verschiedenen Ständen erworbenes Recht, in sich zu wählen. Es handle sich nicht *de lege lata*, sondern *de lege ferenda*. Der Entwurf liege der Berathung und Begutachtung der Stände-Versammlung vor, sie sei befugt und verpflichtet, ihre Ansichten darüber freimüthig vorzutragen. Des Königs Majestät hätten dieser Berathung keine Schranke gesetzt durch die an andere Landtage erlassenen Bescheide, und würde, wenn letztere für die rheinischen Stände, die erst nach Beendigung der Sitzungen der Stände der übrigen Provinzen zusammenzutreten, bindend sein sollten, alle Berathung über viele der vorgelegten Entwürfe aufhören. Des Königs Majestät würden gewiß geneigt sein, in Ansehung der verhandelten Wahlangelegenheit auf die Eigenthümlichkeiten der rheinischen Verhältnisse Allergnädigste Rücksicht zu nehmen. Die Anträge anderer Landtage hinsichtlich des § 3 seien auch in so weit von der vom Ausschusse vorgeschlagenen Modification wesentlich verschieden, als diese von dem im Entwurfe aufgestellten richtigen Verhältnisse der aus jedem Stande zu wählenden Mitglieder des Ausschusses nicht abweiche.

Die Gliederung der Stände sei in dem Gesetze vom 27. März 1824 eigentlich nur zur Ordnung der Elemente, aus welcher die provinzielle Repräsentation bestehe, aufgenommen, und um bei den Wahlen der Abgeordneten zum Landtage befolgt zu werden. Sobald diese Wahlen geschehen, und die Ständeversammlung constituirt sei, bilde diese im Sinne des organischen Gesetzes vom Jahr 1824 eine ungetheilte Einheit.

Dies Prinzip der Einheit und die an den fünf ersten Landtagen bei den Wahlen der Ausschüsse und Commissionen beachtete Observanz begründeten das Gutachten des Ausschusses. In Ansehung der Observanz sei allerdings zu erwähnen, daß dieselbe in einem Falle, aber nur in diesem einzigen, verlassen worden sei, nämlich bei der Erwählung der Commissarien, welche im Jahre 1827 zur Berathung der Gesetzgebungs-Angelegenheiten nach Berlin gesandt worden seien. Eine exceptionelle Anordnung habe damals die Stände in sich wählen lassen, sie sei aber dem Landtage eine unerwartete Erscheinung gewesen, hervorgerufen von einer Minorität der Versammlung, die in dieser Weise eine quasi *itio in partes* erzielte.

Zu einer Sonderung in Theile, fuhr der Herr Abgeordnete fort, könne aber bei den Verhandlungen des zu wählenden permanenten Ausschusses keine Veranlassung entstehen. Derselbe werde nicht mit der Vertretung der Interessen einzelner Stände, sondern nach der Bestimmung, welche die Gnade und das Vertrauen des Königs Majestät ihm zu geben geruhen, mit Berathungen sich zu befassen haben, welche allgemeine Angelegenheiten der Provinz, eventualiter mehrerer Provinzen der Monarchie, begreifen würden.

Er achte die Rechte Aller, der einzelnen und der verschiedenen Stände. Vor allem aber achte er die Rechte der Gesamtheit, die vorzugsweise zu vertreten und aufrecht zu halten der Beruf der Stände sei. In dem Interesse dieser Gesamtheit liege es, daß die Wahl in der vom Ausschuss proponirten Weise geschehe. Das der einzelnen Stände, in wie weit man sie hier theilhaftig halten könnte, sei dadurch hinreichend gesichert, daß für einen jeden derselben die gleiche Zahl der vier Mitglieder vorschriftsmäßig gewählt werden müsse.

Gerade die Wahl vorgenommen von der Gesamtheit und aus der Gesamtheit der Stände-Versammlung gebe die sicherste Gewähr für die dem Zwecke vollständig entsprechende Bezeichnung der Männer, welche man mit der bevorstehenden wichtigen Mission beauftragen würde.

Was Intelligenz, guten Willen, rheinischen Sinn, Patriotismus und Streben nach Allem, was dem Wohle des Staates förderlich sei, anbelange, seien alle Mitglieder der Stände-Versammlung geeignet, an den Verrichtungen des zu bildenden Ausschusses Theil zu nehmen. Er halte die Besorgniß fern von sich, welche ein verehrliches Mitglied nicht ohne einige Gewagtheit durch die Aeußerung kund gegeben, es möge die minder freie Luft, welche man andern Orts, als in diesem Saale athme, einen nachtheiligen Einfluß auf die Deliberationen des Ausschusses ausüben. Er sei vielmehr gewiß, daß die gewählten Abgeordneten die feste Ueberzeugung, welche sie in sich tragen, an jeder Stelle, zu welcher sie das Allerhöchste Vertrauen berufen werde, in Selbstständigkeit bewahren und im Gefühl der ihnen obliegenden Pflicht bethätigen würden; daß alle äußerlichen Einwirkungen, wenn, was in der That nicht zu erwarten sei, deren sollten versucht werden, an dem ehrenvollen Charakter der Männer der Wahl des Landes scheitern würden.